



KOPIE

CH-6061 Sarnen, Postfach 1163, BRD

Per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
bln@bafu.admin.ch

Sarnen, 28. Juni 2024

**Teilrevision der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV, SR 922.01):
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. März 2024 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Jagdverordnung (JSV) eingeladen und um Rückmeldung bis zum 5. Juli 2024 gebeten. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden schliesst sich mit einer Abweichung der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RGKG) vom 21. Juni 2024 an.

Für den Kanton Obwalden ist folgende Anpassung beim von der RKGK neu formulierten Artikel 3^{ter} von bedeutender Wichtigkeit, um deren Berücksichtigung wir dringend bitten:

Antrag:

SN RKGK: Neuer Artikel 3^{ter}

Art. 3^{ter} Nachtjagdverbot

¹ Für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild gilt ein Nachtjagdverbot **im Wald**.

² Die Kantone können Ausnahmen für die nächtliche Jagd **innerhalb des Waldes auf Schwarzwild** erlauben.

Begründung und Ergänzung des Erläuternden Berichts SN RKGK zum neuen Art. 3^{ter}

Absatz 1:

Die Nacht gehört dem Wild. Durch Störungen in der Nacht wird Wild noch heimlicher und schwieriger zu bejagen. Um Störungen der Wildtiere in der Nacht zu vermindern, ist es deshalb sinnvoll, für den ordentlichen Jagdbetrieb auf Schalenwild ein eidgenössisches Nachtjagdverbot zu formulieren. Als ordentlicher Jagdbetrieb gilt die Jagd durch die Jägerschaft. Wildhüterische Tätigkeiten sind davon ausgenommen. Als Nacht gilt der Zeitraum eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang.

Die Nachtjagd auf den Marder, Fuchs, Dachs oder Marderhund oder Waschbär soll im Rahmen der Passjagd möglich sein. Für das Wildschwein sollen, zur Verhinderung von übermässigem Wildschaden, Ausnahmen durch die Kantone bewilligt werden können.

Das Nachtjagdverbot für Schalenwild gilt überall und ist darf nicht auf den Wald beschränkt werden. Einerseits sind die Kontrolle und der Vollzug eines Verbots in Gebieten mit eng verzahnten mosaikartigen Wald- und Offenlandgebieten nicht umsetzbar. Andererseits ist davon auszugehen, dass sich die Tiere bei solcher Handhabung noch stärker im Wald aufhalten und Verbisschäden im Wald zunehmen. Tiere müssen (mindestens nachts) ins Offenland austreten können.

Absatz 2:

Zur Bekämpfung von Wildschaden muss es möglich sein, nachts Schwarzwild zu bejagen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse

Departementsvorsteher


Dr. Josef Hess
Landammann

Kopie an:

- Amt für Wald und Landschaft AWL
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt ALU